

Berufsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Berufsordnung gilt für Atem- und LeibpädagogInnen und Atem- und LeibtherapeutInnen, die gemäß Satzung ordentliche Mitglieder des BVA sind. Außerordentliche Mitglieder des BVA sind gehalten, diese Berufsordnung zu beachten, wenn sie als Atem- und LeibpädagogIn/ Atem- und LeibtherapeutIn beruflich tätig sind.

§ 2 Berufsgrundsätze und -pflichten für Atem- und LeibpädagogInnen und Atem- und LeibtherapeutInnen

1. Atem-/LeibpädagogInnen und Atem-/LeibtherapeutInnen dienen mit ihrer Arbeit der Selbst- und Kommunikationserfahrung und der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit des einzelnen Menschen. Atem- und LeibpädagogInnen und Atem- und LeibtherapeutInnen üben ihre Aufgaben nach bestem Wissen aus und gehen dabei gewissenhaft vor.

2. Atem-/LeibpädagogInnen und Atem-/LeibtherapeutInnen verpflichten sich, nur solche Leistungen anzubieten, für die sie eine entsprechende Qualifikation und Kompetenz erworben haben.

3. Atem- und LeibpädagogInnen und Atem- und LeibtherapeutInnen setzen in der Berufsausübung ihre Kenntnisse, Fähigkeiten und Möglichkeiten ein und sind sich deren Grenzen bewußt. Sie sind sich darüber im klaren, daß eine qualifizierte Berufsausübung die Bereitschaft zu Selbstauseinandersetzung und Reflexion erfordert.

§ 3 Informationspflicht gegenüber Klienten und Klientinnen

Die Vielfältigkeit der Ansätze der Atemarbeit läßt verschiedene Schwerpunkte entstehen. Für ein klares Angebot an den/die KlientIn ist es notwendig, die Atemarbeit pädagogisch, körperpsychotherapeutisch oder in Verbindung mit einem Beruf, der zur Heilkunde berechtigt, zu definieren. Durch die entsprechende Information soll der/die KlientIn vor Behandlungsbeginn über den Schwerpunkt und Länge der Atemarbeit, finanzielle Bedingungen, alternative und / oder ergänzende Behandlungsmethoden aufgeklärt werden.

§ 4 Schweigepflicht

1. Atem-/LeibpädagogInnen und Atem-/LeibtherapeutInnen verpflichten sich, gegenüber jedermann Schweigen darüber zu bewahren, was ihnen bei der Ausübung ihres Berufes anvertraut oder zugänglich gemacht wird. Dies gilt auch gegenüber Familienangehörigen, Behörden bzw. öffentlich-rechtlichen Einrichtungen, sofern sie nicht Gesetze ausdrücklich von der Schweigepflicht entbinden. Wird die Schweigepflicht kraft Gesetz verletzt, muß der/die KlientIn umfassend informiert werden. Die Schweigepflicht bleibt auch nach Beendigung der professionellen Beziehung und über den Tod des/der KlientIn hinaus bestehen.
2. Atem-/LeibpädagogInnen und Atem-/LeibtherapeutInnen dürfen ein Berufsgeheimnis nur unter der Bedingung offenbaren, daß der/die KlientIn sie von der Schweigepflicht schriftlich entbunden hat.
3. Bei schriftlichen Veröffentlichungen oder Vorträgen sind Fallbeispiele so zu verschlüsseln, daß eine Identifizierung der/des betreffenden KlientIn nicht mehr möglich ist. Ausnahmen bedürfen des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der/des KlientIn.
4. Über die Möglichkeit einer Vorstellung bei Supervisionssitzungen sollte der/die KlientIn informiert sein.

§ 5 Sorgfaltspflicht

1. Atem-/LeibpädagogInnen und Atem-/LeibtherapeutInnen verpflichten sich, ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den KlientInnen zur Verfügung zu stellen und dabei größtmögliche Sorgfalt walten zu lassen. Sie sollten in der Lage sein, die Grenzen der eigenen Person und der Möglichkeiten der angewandten Atem- und Leibarbeit zu erkennen und den/die KlientIn im Zweifelsfalle an geeignete Fachleute (wie Psychotherapeuten, Ärzte, Logopäden u.a.) zu verweisen, oder mit diesen eine Zusammenarbeit anzustreben.
2. Atem-/LeibpädagogInnen und Atem-/LeibtherapeutInnen verpflichten sich, ihr fachliches Wissen nicht gegen den/die KlientIn auszunutzen. Atem- und LeibtherapeutInnen und Atem-/LeibpädagogInnen sind sich bewußt, daß sich im Zuge ihrer Berufsausübung ein Abhängigkeitsverhältnis ergeben kann. Diese Vertrauensstellung darf weder sozial, sexuell, wirtschaftlich noch geistig mißbraucht werden. Therapeutischer Mißbrauch beginnt, wenn seitens der Atem- und LeibpädagogInnen / Atem- und LeibtherapeutInnen Handlungen und/oder Abhängigkeiten mit dem/der KlientIn herbeigeführt, gefördert oder zugelassen werden, die vorrangig der Befriedigung der Bedürfnisse der/des Atem- und LeibpädagogIn / Atem- und LeibtherapeutIn dienen, auch wenn dies ausdrücklich von dem/der KlientIn gewünscht wird. Dies gilt auch zeitnah nach Beendigung der therapeutischen Beziehung.

§ 6 Fortbildung und Supervision

1. Atem- und LeibpädagogInnen und Atem- und LeibtherapeutInnen verpflichten sich, ihr Wissen auf dem neuesten Stand zu halten, und an regelmäßigen berufsbezogenen Fortbildungsveranstaltungen oder an laufenden Kursen teilzunehmen.
2. Darüber hinaus wird allen Atem-/LeibpädagogInnen und Atem-/LeibtherapeutInnen empfohlen, regelmäßig an einer Supervision oder Intervisionsgruppe teilzunehmen.
3. Bei Schwierigkeiten, Irritationen und Störungen in der atem- und leibpädagogischen/atem- und leibtherapeutischen Berufsausübung muß der/die Atem-/LeibpädagogIn / Atem-/LeibtherapeutIn eine atem- und leibpädagogische und/oder psychotherapeutische Supervision in Anspruch nehmen. Supervision kann nur von ausgebildeten SupervisorInnen oder KollegInnen mit mindestens 7 Jahren regelmäßiger Berufserfahrung gegeben werden. In beiden Fällen sollte der/die SupervisandIn keine privaten Beziehungen zu dem/der SupervisorIn/KollegIn pflegen.

§ 7 Versicherungen

1. Atem- und LeibpädagogInnen und Atem- und LeibtherapeutInnen wird zu Beginn ihrer Tätigkeit empfohlen, eine ausreichende Berufshaftpflicht abzuschließen.
2. Im Einzugsbereich einer gesetzlichen Berufsgenossenschaft hat eine Anmeldung zu erfolgen.

§ 8 Berufsaufsicht

1. Beschwerden, die sich auf Verstöße gegen die Berufsordnung beziehen, sind an den Vorstand zu richten. Die Betroffenen führen ein Klärungsgespräch mit einer unabhängigen SupervisorIn, die bei Bedarf vom Vorstand vermittelt wird. Das Ergebnis dieses Gesprächs, wird von der SupervisorIn zu Händen des Vorstandes protokolliert.
2. Wenn es zu keiner Klärung kommt, beruft der Vorstand eine Kommission ein, die den Konflikt untersucht und verhandelt. Die Kommission besteht aus drei ordentlichen berufserfahrenen Mitgliedern, davon je höchstens zwei SchulleiterInnen, zwei Vorstandsmitgliedern. Bei Bedarf wird eine unabhängige Fachperson zugezogen. Die Kommission bestimmt eine KoordinatorIn. Die Art und Weise, der Ort und Umfang der Kommissionsarbeit muss angemessen sein und wird in Absprache mit dem Vorstand von der KoordinatorIn festgelegt. Die Kommission arbeitet ehrenamtlich.

Die Kosten der Kommission, die durch Untersuchung und Verhandlung eines Falls entstehen, werden vom BVA getragen. Die Aufwandserstattung entspricht der Regelung für den Vorstand.

Das Mitglied, dessen Fall vor der Kommission verhandelt wird, trägt seine eigenen Kosten selbst.

3. Die Entscheidungen der Kommission müssen mit 2/3 Mehrheit getroffen werden. Über die Arbeit der Kommission müssen Protokolle angefertigt werden, die die Sachverhalte und Entscheidungen transparent darstellen.

In begründeten Fällen ist die Kommission berechtigt, Sanktionen, Ermahnungen und Auflagen auszusprechen oder den Ausschluß aus dem Verband vorzuschlagen. Der Ausschluß muß vom Vorstand bestätigt werden. (Verfahren laut § 6.3 der Satzung)

§ 9 Ausschluß

Bei einem Ausschluß aus dem BVA muß das von der AFA verliehene Diplom oder Zertifikat zurückgegeben werden.

§ 10 Weiterentwicklung

Zur Weiterentwicklung der Berufsordnung setzt der Vorstand eine Arbeitsgruppe aus 3 bis 5 ordentlichen berufserfahrenen Mitgliedern ein. Der Arbeitsgruppe gehören je höchstens 1 bis 2 SchulleiterInnen und 1 bis 2 Vorstandsmitglieder an. Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen werden protokolliert und dem BVA zur Verfügung gestellt. (Kostenregelung siehe § 8.2)

Nach der Verabschiedung der Berufsordnung durch die Mitgliederversammlung ist diese für alle Mitglieder verbindlich und nur durch den Beschluß einer erneuten Mitgliederversammlung veränderbar.